



An die  
Parteien zur Bundestagswahl

Telefon: **09561 89-1310**  
Telefax: **09561 89-61310**  
Nicole.Hentschel@coburg.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 323220-6371 Wahlen  
Unsere Nachricht vom:

Datum: 10.07.21

## **Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Coburg; hier: Bundestagswahl am 26.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen erste Informationen zum Thema Wahlwerbung im Stadtgebiet Coburg geben.

### **A) Werbung mit Lautsprechern:**

Aufgrund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 13.02.2013 (AllMbl. Nr. 2/2013. S. 52, Az.: IC2-2116.1-0) sind die zur Wahl zugelassenen Parteien sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin, also von

*Montag, 09.08.2021 bis Samstag, 25.09.2021*

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die nachstehenden Auflagen erfüllen, die von der Regierung von Oberfranken in Übereinstimmung mit der Stadt Coburg als Kreisverwaltungsbehörde zur Wahrung der Belange der Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Straßenverkehrs und des Schutzes vor Lärmbelästigungen durch Lautsprecherdurchsagen im Einzelnen festgelegt wurden:

1. Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z.B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweise auf Parteiziele, Interviews).
2. In den Pausen zwischen den einzelnen Durchsagen dürfen Musikstücke wiedergegeben werden, die zur Verringerung der Lärmbelästigung so kurz wie möglich zu halten sind und keinesfalls über eine Minute dauern dürfen.
3. Lautsprecheranlagen dürfen mit einer Leistung von höchstens 18 Watt betrieben werden. Der Nachweis über die Leistung der Lautsprecheranlagen ist mitzuführen und auf Verlangen Kontrollorganen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Werden mehrere Lautsprecher eingesetzt, so ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Bei Begegnungen von zwei oder mehr

#### **Stadt Coburg**

Rosengasse 1 Rosengasse 1

96450 Coburg

2. OG2. OG, ZiNr.211211

www.coburg.de

#### **Wir sind für Sie da**

Mo, Di, 8:30-15:30 Uhr  
DoMo, Di, 8:30-15:30 Uhr

Do, Mi, FrMi, Fr 8:30-12:00 Uhr  
8:30-12:00 Uhr

und Vereinbarung Vereinbarung  
nach nach g

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE5078350000092015114  
BIC: BYLADEM1COB

HypoVereinsbank  
IBAN: DE53783200760001439200  
BIC: HYVEDEMM480

VR-Bank Coburg eG

IBAN: DE5378360000000890782  
BIC: GENODEF1COS

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE59760100850030561855  
BIC: PBNKDEFF

Lautsprecherwagen ist der Lautsprecherbetrieb einzustellen, bis eine angemessene Entfernung hergestellt ist.

4. Die Dauer einer Durchsage am selben Ort (Umkreis von 50 m) wird auf höchstens fünf Minuten festgesetzt. Gleichartige Durchsagen am selben Ort sind nur in zeitlichen Abständen von mindestens einer Stunde zulässig.
5. Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:
  - a) an Werktagen:  
zwischen 08.00 und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 und 20.00 Uhr,
  - b) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:  
zwischen 11.00 und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 und 20.00 Uhr.

In der Nähe von Schulen (während der Unterrichtszeit), Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden (während des Gottesdienstes oder der Religionsausübung, einschließlich Beerdigungsfeiern), Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden. Am Tag der Wahl ist Werbung mit Lautsprechern nicht zulässig.

6. Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften und insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den fließenden Verkehr nicht behindern. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Wegerechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.
  7. Während einer Wahlversammlung ist es einer anderen Partei, Wählergruppe oder Antragstellern nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.
- B) Hinweis der Stadt Coburg bezüglich der Durchführung evtl. Wahlversammlungen unter freiem Himmel, Umzüge.

Für Wahlversammlungen unter freiem Himmel mit Lautsprecherverstärkungen und Lautsprecherübertragungen stehen grundsätzlich folgende Plätze zur Verfügung:

- a) Schlossplatz
- b) Großparkplatz Ketschenanger
- c) Marktplatz

Über weitere Versammlungsstätten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Natürlich sind evtl. bereits andere zugesagte Nutzungen zu berücksichtigen.

Wahlversammlungen, die unter freiem Himmel durchgeführt werden sollen, sollen dem Ordnungsamt rechtzeitig – wenigstens eine Woche vorher – schriftlich gemeldet werden, um Überschneidungen zu verhindern.

Die Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Falls zur Nutzung ein und derselben Fläche zum gleichen Zeitpunkt Anträge verschiedener Parteien vorliegen, erhält diejenige den Vorzug, deren Antrag zuerst bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

C) Werbung mit Plakaten

Die Stadt Coburg stellt wie bisher die öffentlichen Anschlagstellen sowie in ausreichendem Maße bewegliche Anschlagflächen durch Tiefenbacher Außenwerbung, 97688 Bad Kissingen ([www.tiefenbacher-aussenwerbung.de](http://www.tiefenbacher-aussenwerbung.de)) für die Wahlwerbung zur Verfügung. Das Plakatierungsinstitut ist vertraglich verpflichtet, vom zehnten Tag vor der Wahl ab die Wahlplakate aller am Wahlkampf beteiligten Parteien gegen Erstattung der Unkosten anzuschlagen und die zur Verfügung stehende Plakatfläche gleichmäßig zu verteilen. Sollte eine Partei ihren Flächenanteil nicht ausnutzen, so soll der hierdurch freie Raum wiederum gleichmäßig verteilt werden.

Für die Werbung mit selbst angebrachten Plakaten ergeht nach einer Besprechung zur Koordinierung der Wahlwerbung ein gesonderter Erlaubnisbescheid, in dem alle maßgeblichen Auflagen, Bedingungen und Hinweise enthalten sind. Wir gehen aktuell davon aus, dass eine Erlaubnis für einen Zeitraum von ca. 6 Wochen vor den Wahlen erteilt werden kann, d.h. ab 03.09.2018. Die Einladung zu dieser Besprechung erfolgt zeitnah.

D) Informationsstände, Verteilen von Flugblättern und Flugschriften

Wegen der Wahlwerbung mit Broschüren, Handzetteln, Flugblättern und dergleichen von einem festen Stand aus verweisen wir ebenfalls auf die oben bereits genannte Besprechung zur Koordinierung der Wahlwerbung. Auch hier wird noch ein gesonderter Erlaubnisbescheid erlassen. Zur Verteilung von Flugblättern auf öffentlichen Straßen wird auf die Bekanntmachung vom 07.05.1976 (Coburger Amtsblatt Nr. 19) verwiesen. Demnach können politische Parteien Flugblätter / Handzettel, sofern diese keinen kommerziellen Inhalt haben, ohne gesonderte Erlaubnis verteilen. Aufgrund der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllMbl. Nr. 2/2013. S. 52, Az.: IC2-2116.1-0) darf ein derartige Verteilung nicht erfolgen

- a) auf Fahrbahnen,
- b) auf Gehwegen und nicht befahrbaren Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in den Spitzenzeiten des Berufsverkehrs, in unzumutbarem Maß behindert würde,
- c) außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO).

E) Großflächenwerbung

Wie in den Vorjahren bei anderen Wahlen darf auf städtischem Grund und Boden zusätzlich zu der üblichen Wahlwerbung Großflächenwerbung betrieben werden. Falls Sie von dieser Möglichkeit der Wahlwerbung Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, soweit noch nicht geschehen, einen Antrag an das Ordnungsamt zu richten. Aus diesem Antrag muss der gewünschte Aufstellungsplatz hervorgehen. Nach Prüfung dieser Plätze entscheiden wir dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Erfordernisse, der Verkehrssicherheit und der Beeinträchtigung der Nachbarschaft über die Aufstellung dieser Großflächenwerbung.

F) Hinweis auf § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)

**§ 32 BWahlG**

**Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Welcher Bereich als „unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes“ anzusehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Ein Bereich von etwa zehn Metern wird jedoch in der Regel mindestens einzuhalten sein.

Bei der o.g. Besprechung werden wir eine Liste der maßgeblichen Gebäude übergeben.

\*\*\*

Abschließend wird gebeten dafür zu sorgen, dass örtliche und insbesondere überörtliche Werbetrupps über die für Coburg angeordneten Maßnahmen in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

*gez.*

Nicole Hentschel